

An die  
Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH  
Fürstenweg 180  
6020 Innsbruck

**Stadtmagistrat**  
Wasser- und Anlagenrecht  
SachbearbeiterIn Stefanie Fritz  
Telefon +43 512 5360 5101  
Email post.wasserrecht@innsbruck.gv.at  
Ort, Datum Innsbruck, 09.03.2021

**Zl. MagIbk/640/BWA-WR-ALL/1**  
**Fürstenweg 180**  
**Pistensanierung**  
**Arbeiten im Schongebiet**  
**wasserrechtliche Bewilligung**

### B e s c h e i d

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH hat beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Arbeiten im Schongebiet angesucht.

### Projektbeschreibung

Das ggst. Bauvorhaben umfasst die Sanierung der Abflug- und Landepiste 08-26 des Flughafens Innsbruck. In mehreren Bauabschnitten wurde in den Jahren 1947 – 1961 diese Piste als Betondecke hergestellt und im Zeitraum 1974 bis 1975 mit einem dreischichtigen Asphaltaufbau ergänzt. Auf diese Asphaltschichte wurden 1986 und 1999 zusätzliche Asphaltschichten aufgetragen. Die Wendeflächen Ost und West weisen unter den rund 34 cm starken Asphaltschichten keine Betonplatte auf, sondern nur eine ungebundene Tragschichte aus den Jahren 1961 und 1962.

Neben der baulichen Instandsetzung der Piste und Umkehrplatten werden auch sämtliche Negativhindernisse im Sicherheitsstreifen entfernt, die Lehrrohrtrassen erneuert sowie die Befeuerungselemente angepasst.

Die neuen Schachtbauwerke werden als Fertig-Bauteil versetzt. Dazu wird in die offene Baugrube (im ungünstigsten Fall mit offenen Grundwasserspiegel) das Schachtbauwerk versetzt und die Baugrube wieder geschlossen.

Im Bereich der westlichen Baustraße sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche 1.2 ist jeweils eine Reifenwaschanlage vorgesehen. Gemäß den nachgereichten Unterlagen (per Mail vom 11.02.2021, Fa. Strabag) ist jeweils eine Anlage der Fa. MobyDick, Type ConLine Kit 400

MB vorgesehen. Diese Anlage arbeitet mit einem oberirdischen Container und einem unterirdisch verbauten Pumpschacht.

Die anfallenden Wässer der Baustellenzufahrt sowie der Baustelleneinrichtungsflächen werden in Entsprechung des Regelblattes 45 bzw. ÖNORM B 2506 Teil 1 über eine natürliche Bodenfilterschichte (30 cm begrünter Humus) in den Untergrund entwässert. Für die Bemessung dieser Versickerungsanlagen wurde ein 1-jährliches Starkregenereignis bei einer Durchlässigkeit von  $k_f = 1,0E-05$  m/s in Ansatz gebracht.

Nach erfolgter Sanierung der Anlagenteile werden Humusmulden ins Gelände modelliert bzw. im Bereich der Baustraße die Grasnarbe entsprechend wiederhergestellt.

Für den Tiefenbrunnen V1 (GW70101147) wird ein Beweissicherungsprogramm während und nach erfolgter Pistensanierung durchgeführt.

### **Spruch**

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck als Wasserrechtsbehörde gemäß § 98 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. (WRG) entscheidet wie folgt:

#### **L**

Gemäß §§ 12, 32, 34 und 111 WRG in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 07.01.1985 zum Schutz der Vertikalfilterbrunnen V1 und V2 des Grundwasserwerkes Höttinger Au-West der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 6/1985, wird die beantragte Bewilligung entsprechend den Einreichunterlagen vom 11.12.2020 und unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Wasserrechtsbescheid ist vor der Ausführung allen ausführenden Unternehmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
2. Baustelleneinrichtungsflächen sind dort zu befestigen, wo grundwassergefährdende Stoffe umgeschlagen, gelagert oder transportiert werden.
3. Baufahrzeuge dürfen ausnahmslos auf dafür ausgewiesenen und befestigten Flächen außerhalb des Schongebietes betankt werden.
4. Die Lagerung von grundwassergefährdenden Bau- und Bauhilfsstoffen oder kontaminiertem Material darf nur auf dafür vorgesehenen befestigten Flächen, außerhalb des Schongebietes erfolgen.
5. Es dürfen grundsätzlich nur grundwasserschonende Bauhilfsstoffe eingesetzt werden. Der Einsatz von Bauhilfsstoffen mit einer WGK3 ist unzulässig.
6. Die eingesetzten Bauhilfsstoffe sind von der ÖBA listenmäßig zu erfassen.
7. An geeigneter Stelle sind Ölbindemittel (jeweils 50kg Typ I und 50 kg Typ III) leicht erreichbar und gekennzeichnet vorrätig zu halten.

8. Jede Verunreinigung, welche zu einer qualitativen Beeinflussung des Grundwasserkörpers führen könnte, ist sofort zu beseitigen. Weiter ist in diesem Fall unverzüglich mit der Wasserrechtsbehörde Kontakt aufzunehmen.
9. Bei Antreffen von Schadstoffen oder Altlasten in der ausgehobenen Baugrube ist die Behörde sofort zu verständigen.
10. Die gesamte Dauer der Grabungsarbeiten ist so kurz wie möglich zu halten.
11. Die Abschnitte der offenen Künette sind auf max. 4 m zu beschränken.
12. Bei zu erwartenden Niederschlägen sind Maßnahmen, die verhindern, dass Niederschlagswässer (Schnee und Regen) und Oberflächenwässer in die offene Künette gelangen können (z.B. Wulst am Künettenrand, Abdecken mit Planen etc.) so vorzusehen, dass sie jederzeit umgesetzt werden können.

Amtssachverständige für Hygiene:

13. Die Beweissicherung des Brunnens V1 (GW70101147) erfolgt mittels Pumpprobe. Die Untersuchung der beprobten Wässer erfolgt auf KW-Index, Benzol, PAK und LHWK. Als Beprobungsintervall werden folgende Zeiträume angegeben: März 2021 / März 2022 / September 2022 / März 2023 / Juni 2023. Der jeweilige Untersuchungsbericht ist der Behörde 1 Monat nach Probenahme (erstmalig bis 30.04.2021) unverzüglich vorzulegen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu diesen Vorschriften sämtliche Schutzanordnungen der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol einzuhalten sind.

II.

Gemäß § 120 WRG wird

Ing. Martin Heis  
Geotechnik Tirol Consult GmbH  
Grillparzerstraße 5  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 676 5464963  
E-Mail: office@geotechnik.tirol

als hydrogeologische Fachkraft bestellt:

1. Die Untergrundverhältnisse sind mittels Fotos (Übersicht und Detailfotos) zu dokumentieren.
2. Nach Fertigstellung der Grabungen ist durch die Bauaufsicht ein Bericht samt den Fotos der Untergrundverhältnisse zu erstellen. Darin sind auch die Analysen der Brunnen darzustellen und zu bewerten. In diesem Bericht ist weiters die Einhaltung aller Nebenbestimmungen kurz begründet zu bestätigen.

### III.

Gemäß § 21 WRG wird diese Bewilligung befristet bis zum 31.12.2021 erteilt.

#### Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind gemäß Tarifpost 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 6,50 und gemäß den Bestimmungen der Tiroler Kommissionsgebührenverordnung 2017, LGBl. für Tirol Nr. 28/2017, eine Kommissionsgebühr von € 157,50 zu entrichten.

#### Hinweis

Darüber hinaus sind für die Vergebührung des Ansuchens, der Einreichunterlagen und der Niederschrift gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F. € 159,40 zu entrichten.

Der zur Einzahlung zu bringende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf **€ 323,40** und ist auf die in der Fußzeile auf Seite 1 dieses Bescheides angeführte Bankverbindung unter Angabe der Zahlungsreferenz **(siehe gesonderte Lastschriftanzeige, die in den nächsten Tagen zugestellt wird)** zu entrichten.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides hieramts einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde ein Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Sie können die Beschwerde entweder persönlich, per Post, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (per E-Mail an [post@innsbruck.gv.at](mailto:post@innsbruck.gv.at) oder mittels des unter [www.innsbruck.gv.at](http://www.innsbruck.gv.at) bereit gestellten Online Formulars) einbringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die mit der gewählten Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) tragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Eine allfällige Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor)

anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### Begründung

Mit Eingabe vom 11.12.2020 wurde seitens der Konsenswerberin um wasserrechtliche Bewilligung für die Arbeiten im Schongebiet anlässlich der Pistensanierung angesucht.

Sowohl im Vorprüfungsverfahren als auch in der mündlichen Verhandlung sind keine Umstände zu Tage getreten, die aus öffentlichen Interessen (§ 105 WRG) einer Bewilligungserteilung entgegenstünden. Allerdings waren, gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen, Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Interessen vorzusehen.

Der Amtssachverständige für Hygiene hat zur Sicherung des Brunnens V1 (GW70101147) der Trinkwassernotversorgung der Landeshauptstadt Innsbruck ein Beweissicherungsprogramm mit Festlegung der Beprobungsintervalle und des Parameterumfangs vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde von der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG als Wasserberechtigte zu Kenntnis genommen und die darüber hinaus gehenden Forderungen des Privatsachverständigengutachtens nicht mehr aufrechterhalten. Die darin vorgesehen gewesene Beprobung des Tiefbrunnens TB2 ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend, da das Filterrohr erst ab einer Tiefe von ca. 86 m beginnt und sich darüber liegend eine Seetonschicht befindet. Eine Beprobung würde somit zu keinem aussagekräftigen Ergebnis führen.

Die Wasserberechtigte ermächtigte im Zuge der Bewilligungsverhandlung die von ihr mit den quartalsmäßigen Beprobungen beauftragte Chemisch-technische Umweltschutzanstalt (CTUA) auch das vom Amtsarzt vorgeschriebene Beweissicherungsprogramm durchzuführen und die entsprechenden Berichte zeitgleich an die Behörde und die Konsenswerberin zu übermitteln. Hinsichtlich der Kostentragung erfolgt eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Konsenswerberin und der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG als Wasserberechtigte.

Einwendungen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wurden nicht erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bewilligung nicht allenfalls andere Bewilligungen oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt.

Insgesamt war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenspruch stützt sich auf die zitierten Verordnungen.

## Beilage

Ein genehmigter Plansatz folgt in der Beilage mit.

### Weitere Ausfertigungen ergehen an:

1. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, per e-mail: [planungsorgan@tirol.gv.at](mailto:planungsorgan@tirol.gv.at) und Herrengasse 1 – 3, 6020 Innsbruck,
2. IBPA Ziviltechniker GmbH, per e-mail: [office@ibpa.info](mailto:office@ibpa.info)
3. die Stadtgemeinde Innsbruck, vertreten durch die MA I, Liegenschaftsangelegenheiten, hier, per e-mail post.liegenschaftsangelegenheiten
4. Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, z.H. Gerd Albert, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, als Wasserberechtigte
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, z.H. Ing. Neven Jungic, Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck
6. Stolz Herbert, Bergiselweg 4b, 6020 Innsbruck
7. Amt der Tiroler Landesregierung, SG. Chemisch-technische Umweltschutzanstalt, per e-mail: [ctua@tirol.gv.at](mailto:ctua@tirol.gv.at) und Langer Weg 27, 6020 Innsbruck, mit dem Auftrag die vorgeschriebenen Berichte fristgerecht an die Behörde zu übermitteln
8. die Stadtbuchhaltung, hier,
  - € 6,50 auf Kontierung 920000-856500 – 2060-8565 – 01 158 00002
  - € 157,50 auf Kontierung 920000-857500 – 2060-8575 – 01 158 00002
  - € 159,40 auf Kontierung 999900-363715 – 2060-3637 – 01 158 00002

Für den Bürgermeister

Fritz e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Speiser